

TITEL I
SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IM INTERNET

Abschnitt 1

**Stärkung der Befugnisse der Regulierungsbehörde für
audiovisuelle und digitale Kommunikation in Bezug auf den Schutz
von Minderjährigen im Internet**

Artikel 1

Artikel 10 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft erhält folgende Fassung:

„ *Artikel 10.* - I. - Die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation stellt sicher, dass pornografische Inhalte, die der Öffentlichkeit über einen Online-Kommunikationsdienst zur Verfügung gestellt werden, für Minderjährige nicht zugänglich sind.

„ Zu diesem Zweck erstellt sie nach Anhörung der französischen Datenschutzbehörde einen allgemeinen Referenzrahmen, in dem die technischen Anforderungen festgelegt werden, die durch Altersverifikationssysteme für den Zugang zu öffentlichen Online-Kommunikationsdiensten, die der Öffentlichkeit pornografische Inhalte zugänglich machen, in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Altersverifikation und die Wahrung der Privatsphäre zu erfüllen sind.

„ II. - Die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation kann eine Person, die einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst betreibt, der den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, auffordern, innerhalb eines Monats dem in Ziffer I Unterabsatz 2 genannten Referenzrahmen nachzukommen. Sie veröffentlicht diese Aufforderungen.

„ Wenn die Person der Aufforderung bis Ablauf dieser Frist nicht nachkommt, kann die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation unter den Bedingungen des Artikels 42-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit eine finanzielle Sanktion verhängen.

„ Die Höhe der Sanktion berücksichtigt die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie gegebenenfalls die Vorteile, die sich aus diesem Verstoß und den zuvor begangenen Verstößen ergeben. Eine solche Sanktion darf 75 000 EUR oder 1 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern im vorangegangenen Geschäftsjahr, je nachdem, welcher Betrag höher ist, nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wird auf 150 000 EUR oder 2 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

„ Finanzielle Sanktionen werden in gleicher Weise wie Staatsschulden außer Steuern und Abgaben eingezogen.“

Artikel 2

Artikel 23 des Gesetzes Nr. 2020-936 vom 30. Juli 2020 zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt erhält folgende Fassung:

„ *Artikel 23* - I. - Wenn er feststellt, dass eine Person, die einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst betreibt, Minderjährigen Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht und damit gegen Artikel 227-24 des Strafgesetzbuchs verstößt, so benachrichtigt der Präsident der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation diese Person mit einem begründeten Schreiben, das auf eine Art und Weise zugestellt wird, mit der das Datum des Empfangs nachgewiesen werden kann. Der Adressat dieses Schreibens hat eine Frist von 15 Tagen, um seine Stellungnahme abzugeben.

„ Nach Ablauf dieser Frist und wenn er der Auffassung ist, dass der im vorstehenden Absatz beschriebene Sachverhalt charakteristisch ist, kann der Präsident der Behörde für die Regulierung der audiovisuellen und digitalen Kommunikation die betroffene Person durch eine begründete Entscheidung auffordern, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang Minderjähriger zu den beanstandeten Inhalten zu verhindern. Diese Anordnung wird mit einer Erfüllungsfrist versehen, die mindestens 15 Tage betragen muss. Sie wird gleichzeitig den Anbietern von Internetzugangsdiensten im Sinne von Artikel 6 Ziffer I Absatz 1 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft zur Kenntnis gebracht.

„ II. - Im Falle der Nichterfüllung der Anordnung gemäß Ziffer I dieses Artikels kann die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation die Anbieter von Internetzugangsdiensten die E-Mail-Adressen der öffentlichen Online-Kommunikationsdienste, die Gegenstand des in Ziffer I beschriebenen Verfahrens waren, sowie der Dienste, die denselben Inhalt ganz oder in wesentlichen Teilen enthalten und über die gleichen Zugangsmittel verfügen, in einer Art und Weise mitteilen, mit der das Eingangsdatum nachgewiesen werden kann. Diese Personen müssen dann innerhalb von 48 Stunden den Zugang zu diesen Adressen verhindern. In Ermangelung der Bereitstellung der in Artikel 1-1 des oben genannten Gesetzes vom 21. Juni 2004 genannten Informationen durch die Person, die den öffentlichen Online-Kommunikationsdienst veröffentlicht, kann die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation jedoch die in dieser Ziffer II vorgesehene Mitteilung vornehmen, ohne das in Ziffer I vorgesehene Verfahren umgesetzt zu haben.

„ Die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation kann auch die E-Mail-Adressen dieser öffentlichen Online-Kommunikationsdienste sowie der Dienste, die den gleichen Inhalt ganz

oder in wesentlichen Teilen enthalten und über die gleichen Zugangsmittel verfügen, an Suchmaschinen oder Verzeichnisse übermitteln, die eine Frist von 5 Tagen haben, um die Bezugnahme auf den öffentlichen Online-Kommunikationsdienst einzustellen.

„ Die in dieser Ziffer II vorgesehenen Maßnahmen gelten für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten. Ihre Notwendigkeit wird von Amts wegen oder auf Antrag mindestens alle 12 Monate neu bewertet. Wenn der in Ziffer I Unterabsatz 1 genannte Sachverhalt nicht mehr vorliegt, benachrichtigt die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation die Adressaten der in dieser Ziffer II vorgesehenen Mitteilungen unverzüglich über die Aufhebung dieser Maßnahmen.

„ Die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Ausübungsbedingungen und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, in dem insbesondere die Anzahl der Unterlassungsanordnungen und deren Folgemaßnahmen sowie die Zahl der E-Mail-Adressen, die Gegenstand einer Sperrung des Zugangs oder einer Auslistung waren, angegeben werden. Dieser Bericht ist der Regierung und dem Parlament vorzulegen.

„ III.- Unbeschadet der Artikel L. 521-1 und L. 521-2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes können die in Ziffern I und II genannten Personen beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts oder dem von diesem beauftragten Richter innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt die Aufhebung der in Ziffern I und II genannten Maßnahmen beantragen.

„ Über die Rechtmäßigkeit der Mitteilung wird innerhalb von 1 Monat nach der Befassung entschieden. Die Anhörung ist öffentlich. Sie findet ohne Schlussanträge des öffentlichen Berichterstatters statt.

„ Gegen Entscheidungen, die nach den beiden vorstehenden Unterabsätzen ergangen sind, können innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Zustellung Rechtsmittel eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Berufungsgerichtsbarkeit innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Befassung.

„ IV. - Bei Nichterfüllung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen kann die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation unter den in Artikel 42-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit festgelegten Bedingungen eine finanzielle Sanktion verhängen.

„ Eine Sanktion kann jedoch nicht verhängt werden, wenn die betreffende Person aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit, die sie nicht zu verantworten hat, nicht in der Lage ist, der ihr auferlegten Verpflichtung nachzukommen, oder wenn das Verfahren nach Ziffer III eingeleitet wurde, solange keine endgültige Entscheidung getroffen wurde.

„ Die Höhe der Sanktion berücksichtigt die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie gegebenenfalls die Vorteile, die sich aus diesem Verstoß

und den zuvor begangenen Verstößen ergeben. Bei Nichterfüllung der in Ziffer I festgelegten Verpflichtungen darf der Betrag der Sanktion den Betrag von 250 000 EUR oder einen Betrag in Höhe von 4 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern, je nachdem, welcher Betrag höher ist, nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wird auf 500 000 EUR bzw. 6 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

„ Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Ziffer II darf der Betrag der Sanktion den Betrag von 75 000 EUR oder einen Betrag in Höhe von 1 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern, je nachdem, welcher Betrag höher ist, nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wird auf 150 000 EUR oder 2 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

„ Wird eine verwaltungsrechtliche Geldbuße nach diesem Artikel gegen dieselbe Person verhängt und wird eine strafrechtliche Geldbuße auf der Grundlage desselben Sachverhalts verhängt, so darf der Gesamtbetrag der verhängten Geldbußen den gesetzlichen Höchstbetrag der verhängten Sanktionen nicht überschreiten.

„ Geldstrafen werden in gleicher Weise wie Staatsschulden außer Steuern und Abgaben eingezogen.

„ V. - Die Vertreter der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation können, wenn sie zu diesem Zweck von der Behörde besonders ermächtigt und unter den in einem Dekret des Staatsrats festgelegten Bedingungen vereidigt wurden, melden, dass ein öffentlicher Online-Kommunikationsdienst Minderjährigen den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht.

„ VI. - Die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels werden durch Dekret des Staatsrates festgelegt.“

Strafbarkeit der Nichterfüllung einer Aufforderung der Verwaltungsbehörde zur Entfernung von kinderpornografischen Inhalten innerhalb von 24 Stunden

Artikel 3

Nach Artikel 6-1-5 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft werden die Artikel 6-2, 6-2-1 und 6-2-2 wie folgt formuliert:

„ *Artikel 6-2.* - I. - War ein Webhosting-Anbieter noch nie Gegenstand eines Antrags nach Artikel 6-1 auf Entfernung eines Bildes oder einer

Darstellung von Minderjährigen pornografischer Art, die unter Artikel 227-23 des Strafgesetzbuchs fallen, so teilt die in Artikel 6-1 genannte Verwaltungsbehörde dieser Person mindestens 12 Stunden vor der Ausstellung des Entfernungsantrags Informationen über die geltenden Verfahren und Fristen mit.

„ II. - Kann die in Ziffer I dieses Artikels genannte Person einem Entfernungsantrag aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit, die sie nicht zu verantworten hat, nicht nachkommen, so unterrichtet sie unverzüglich die Verwaltungsbehörde, die den Entfernungsantrag gestellt hat.

„ Der in Artikel 6-1 Unterabsatz 2 genannte Zeitraum beginnt zu laufen, sobald die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Gründe nicht mehr vorliegen.

„ Kann die in Ziffer I dieses Artikels genannte Person einem Entfernungsantrag nicht nachkommen, weil dieser offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen enthält, um die Durchführung zu ermöglichen, so unterrichtet sie die Verwaltungsbehörde, die den Entfernungsantrag gestellt hat, unverzüglich über diese Gründe.

„ Der in Artikel 6-1 Unterabsatz 2 genannte Zeitraum beginnt zu laufen, sobald der Webhosting-Anbieter die erforderlichen Klarstellungen erhalten hat.

„ III. - Entfernt ein Webhosting-Anbieter ein Bild oder eine Darstellung von Minderjährigen pornografischer Art, die in den Geltungsbereich des Artikels 227-23 des Strafgesetzbuchs fallen, so informiert er den Inhaltsanbieter so bald wie möglich unter Angabe der Gründe, die zur Entfernung des Bildes oder der Darstellung geführt haben, und der ihm zur Verfügung stehenden Rechte, den Entfernungsantrag vor der zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit anzufechten. Er übermittelt ihm auch eine Kopie des Entfernungsantrags.

„ „Artikel 6-2-1. - I. - Das Versäumnis von Webhosting-Anbietern, pornografische Bilder oder Darstellungen von Minderjährigen, die unter Artikel 227-23 des Strafgesetzbuchs fallen, innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des in Artikel 6-1 vorgesehenen Entfernungsantrags zu entfernen, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 250 000 EUR geahndet.

„ Wird der in Unterabsatz 1 genannte Verstoß gewöhnlich von einer juristischen Person begangen, so kann der Betrag der Geldbuße auf 4 % ihres weltweiten Umsatzes ohne Steuern aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr erhöht werden.

„ II. - Juristische Personen, die nach den in Artikel 121-2 des Strafgesetzbuchs festgelegten Voraussetzungen für in Ziffer I definierte Vergehen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, werden zusätzlich

zur Geldbuße nach den Verfahren des Artikels 131-38 des Strafgesetzbuchs den in Artikel 131-39 Absätze 2 und 9 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Sanktionen unterworfen. Das Verbot nach Artikel 131-39 Absatz 2 wird für höchstens 5 Jahre verhängt und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit, in der oder anlässlich der die Straftat begangen wurde.

„ Artikel 6-2-2. - I - Unbeschadet der Artikel L. 521-1 und L. 521-2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes können Webhosting-Anbieter und Anbieter von Inhalten, die von einem Antrag nach Artikel 6-1 auf Entfernung von Bildern oder Darstellungen von Minderjährigen pornografischer Art, die unter Artikel 227-23 des Strafgesetzbuches fallen, betroffen sind, sowie die in Artikel 6-1 dieses Gesetzes genannte qualifizierte Persönlichkeit beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts oder dem von diesem beauftragten Magistrat innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Antrags oder, im Falle des Inhaltsanbieters, nach dem Zeitpunkt, zu dem er vom Webhosting-Anbieter über die Entfernung des Inhalts informiert wurde, die Annullierung dieses Antrags beantragen.

„ II. - Innerhalb von 72 Stunden nach der Befassung wird über die Rechtmäßigkeit des Entfernungsantrags entschieden. Die Anhörung ist öffentlich. Sie findet ohne Schlussanträge des öffentlichen Berichterstatters statt.

„ III. - Urteile über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung gemäß Ziffer I dieses Artikels können innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Zustellung angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Berufungsgerichtsbarkeit innerhalb eines Monats nach ihrer Befassung.

„ IV. - Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden durch Dekret des Staatsrats präzisiert.“

TITEL II

SCHUTZ DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM DIGITALEN UMFELD

Artikel 4

I. - Das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit wird wie folgt geändert:

(1) Nach Artikel 42 Unterabsatz 1 wird ein neuer Unterabsatz wie folgt eingefügt:

„ Den Herausgebern und Vertreibern audiovisueller Kommunikationsdienste, Satellitennetzbetreibern und Anbietern technischer Dienste, die von diesen Personen genutzt werden, können die Verpflichtungen, die sich aus den auf der Grundlage von Artikel 215 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen über das Verbot der Übertragung audiovisueller Kommunikationsdienste ergeben, auferlegt werden.“

(2) In Artikel 42-10 Unterabsatz 1 Satz 1 werden nach den Worten: „dieses Gesetzes“ folgende Worte eingefügt: „oder auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassene Europäische Verordnung über das Verbot der Verbreitung von Inhalten audiovisueller Kommunikationsdienste“.

II. - Artikel 11 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft erhält folgende Fassung:

„ *Artikel 11.* - I. - Die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation kann jeder in Artikel 1-1 Ziffer I dieses Gesetzes genannten Personen anordnen, Inhalte zu entfernen oder die Sendung von Inhalten einzustellen, die gegen die auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen über das Verbot der Verbreitung von Inhalten von Personen, gegen die die Sanktionen verhängt wurden, verstoßen. Die Person, die eine solche Aufforderung erhält, hat eine Frist von 72 Stunden, um ihre Stellungnahme abzugeben.

„ II. - Nach Ablauf dieser Frist und bei Nichterfüllung kann die Behörde die Anbieter von Internetzugangsdiensten über die Liste der E-Mail-Adressen öffentlicher Online-Kommunikationsdienste, die Inhalte von den Personen, die Gegenstand der Anordnung waren, hosten oder ausstrahlen, informieren, damit sie den Zugang zu diesen Adressen unverzüglich verhindern können. In Ermangelung von Identifizierungselementen von Personen, auf die in Artikel 1-1 Ziffer I dieses Gesetzes Bezug genommen wird, kann die Behörde jedoch eine solche Mitteilung vornehmen, ohne zuvor die Entfernung oder Einstellung der Sendung von Inhalten unter den in derselben Ziffer I festgelegten Bedingungen zu beantragen.

„ Die Behörde kann E-Mail-Adressen, deren Inhalte gegen die in Ziffer I dieses Artikels genannten Bestimmungen verstoßen, auch an Suchmaschinen oder Verzeichnisse melden, die dann alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Auflistung zu beenden.

„ III. - Die Behörde kann von sich aus oder auf Antrag des Staatsanwalts oder einer natürlichen oder juristischen Person tätig werden.

„ IV. — Bei Nichterfüllung der Verpflichtung, Inhalte zu entfernen oder die Sendung der in Ziffer I genannten Inhalte einzustellen, kann die Behörde gegen den für den Verstoß Verantwortlichen unter den Bedingungen des Artikels 42-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit eine Geldstrafe verhängen, deren Höhe je nach Schwere des Verstoßes festgelegt wird und die 4 % des Umsatzes vor Steuern im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr über einen Zeitraum von 12 Monaten oder, wenn kein Umsatz erzielt wurde, 250 000 EUR nicht

überschreiten darf. Dieser Höchstbetrag wird auf 6 % oder, falls kein Umsatz erzielt wurde, auf 500 000 EUR erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird. Die Nichterfüllung der Verpflichtung, den Zugang zu den gemeldeten Adressen zu verhindern oder zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Bezugnahme auf den öffentlichen Online-Kommunikationsdienst gemäß Ziffer II Unterabsatz 2 einzustellen, kann nach denselben Bedingungen bestraft werden. Im letztgenannten Fall darf die Geldbuße 1 % des Umsatzes ohne Steuern im letzten Geschäftsjahr, berechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten, oder in Ermangelung eines Umsatzes, 75 000 EUR nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wird auf 2 % oder, falls kein Umsatz erzielt wurde, auf 150 000 EUR erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

„ Werden gegen dieselbe Person gemäß diesem Artikel auf der Grundlage desselben Sachverhalts eine verwaltungsrechtliche Geldbuße und eine Geldbuße nach Artikel 459 des Zollgesetzes verhängt, so darf der Gesamtbetrag der verhängten Geldbußen den gesetzlichen Höchstbetrag der verhängten Sanktionen nicht überschreiten.“

Artikel 5

I. - Artikel 131-35-1 des Strafgesetzbuchs wird hiermit wiederhergestellt:

„ *Artikel 131-35-1.* - I. - Für die in Ziffer II dieses Artikels genannten Straftaten kann das Gericht als zusätzliche Sanktion für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten die Aussetzung des Kontos für den Zugang zum Online-Plattformdienst im Sinne von Artikel 6 Ziffer I Absatz 4 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, das zur Begehung der Straftat verwendet wurde, anordnen. Wenn die Person ein Wiederholungstäter ist, kann diese Frist auf 1 Jahr verlängert werden.

„ Die in Unterabsatz 1 genannte Verurteilung wird dem betreffenden Anbieter des Online-Plattformdienstes zugestellt. Ab dem Tag dieser Mitteilung und während der Vollstreckung der Strafe sperrt dieser das Konto, das ausgesetzt wurde, und ergreift Maßnahmen, um andere Zugangskonten zu seinem Dienst, die die verurteilte Person möglicherweise besitzt, zu sperren und die Schaffung neuer Konten durch die verurteilte Person zu verhindern. Das Versäumnis des Anbieters, das ausgesetzte Konto zu sperren, wird mit einer Geldstrafe von 75 000 EUR geahndet.

„ Für die Vollstreckung der zusätzlichen Sanktion nach Unterabsatz 1 und abweichend von Artikel 702-1 Unterabsatz 3 der Strafprozessordnung kann die verurteilte Person nach einer Frist von drei Monaten nach der ursprünglichen Verurteilungsentscheidung den ersten Antrag auf Aufhebung dieser Sanktion bei der zuständigen Gerichtsbarkeit stellen.

„ II. — Die Straftaten, für die diese zusätzliche Strafe verhängt wird, sind wie folgt:

„(1) Die Straftaten gemäß den Artikeln 222-33, 222-33-2-1, 222-33-2-2, 222-33-2-3 und Absatz 2 des Artikels 222-33-3 dieses Gesetzbuches;

„(2) Die in den Artikeln 225-4-13, 225-5, 225-6 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftaten;

„(3) Die in den Artikeln 227-23 und 227-24 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftaten;

„(4) Die Straftat gemäß Artikel 421-2-5 dieses Gesetzbuches;

„(5) Die Straftaten gemäß Artikel 24 Absätze 5, 7 und 8 und Artikel 24 *Buchstabe a* des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit.“

Artikel 6

Artikel 12 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft erhält folgende Fassung:

„ *Artikel 12* - I. - Stellt einer ihrer speziell benannten und bevollmächtigten Vertreter fest, dass ein öffentlicher Online-Kommunikationsdienst offenkundig für die Durchführung von Vorgängen bestimmt ist, die die in den Artikeln 226-4-1, 226-18 und 323-1 des Strafgesetzbuchs und in Artikel L. 163-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs genannten Verstöße darstellen, so unterrichtet die Verwaltungsbehörde die Person, die den fraglichen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst betreibt, unter der Voraussetzung, dass sie die in Artikel 1-1 dieses Gesetzes genannten Informationen zur Verfügung gestellt hat, von dieser Feststellung über die in Unterabsatz 3 genannte Schutzmaßnahme, die sie gegen sie ergriffen hat, und fordert sie auf, innerhalb von 5 Tagen dazu Stellung zu nehmen.

„ Gleichzeitig teilt die Verwaltungsbehörde den Anbietern von Internetbrowsern im Sinne des Artikels 2 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor zum Zwecke der Durchführung von Schutzmaßnahmen ihre Anschrift mit.

„ Die Person, die eine Mitteilung erhält, ergreift vorsorglich unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um eine Meldung anzuzeigen, die den Nutzer vor der Gefahr eines Schadens durch den Zugriff auf diese Adresse warnt.

„ Diese Schutzmaßnahme ist für einen Zeitraum von 7 Tagen durchzuführen.

„ Ist die Verwaltungsbehörde gegebenenfalls nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Person, die den betreffenden öffentlichen Online-Kommunikationsdienst betreibt, der Auffassung, dass die Feststellung nach Unterabsatz 1 nicht mehr gültig ist, so fordert sie die Personen, an die eine Mitteilung gerichtet wurde, unverzüglich auf, die Schutzmaßnahmen sofort zu beenden.

„ II. - Wenn die Person, die den betreffenden öffentlichen Online-Kommunikationsdienst betreibt, die in Artikel 1-1 dieses Gesetzes genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, wenn sie die Kontaktaufnahme nicht zulässt oder wenn am Ende der in Ziffer I Unterabsatz 1 genannten Frist, gegebenenfalls nach Abgabe dieser Stellungnahme, die in Ziffer I Unterabsatz 1 genannte Erklärung weiterhin gültig ist, kann die Verwaltungsbehörde - durch eine begründete Entscheidung Anbieter von Internetbrowsern im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor, Anbieter von Internetzugangsdiensten oder Anbieter von Domainnamen-Auflösungssystemen anweisen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zur Adresse dieses Dienstes zu verhindern, und für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten eine Meldung anzuzeigen, die die Nutzer vor der Gefahr eines Schadens warnt, wenn sie versuchen, auf diese Adresse zuzugreifen.

„ Nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist kann die Maßnahme, mit der der Zugang zur Anschrift des Dienstes verhindert werden soll, mit Zustimmung der in Ziffer III genannten qualifizierten Person um höchstens 6 Monate verlängert werden. Nach demselben Verfahren kann eine zusätzliche Frist von 6 Monaten vorgeschrieben werden.

„ Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 bezeichnet ein Anbieter eines Domainnamen-Auflösungssystems jede Person, die eine Dienstleistung erbringt, die die Übersetzung eines Domainnamens in eine eindeutige Nummer ermöglicht, die ein mit dem Internet verbundenes Gerät identifiziert.

„ Diese Entscheidung wird unter dem Vorbehalt nach Ziffer I Unterabsatz 1 der Person, die den betreffenden Online-Kommunikationsdienst betreibt, mitgeteilt.

„ Die Verwaltungsbehörde kann die in dieser Ziffer II Unterabsatz 1 genannten Personen jederzeit auffordern, die in demselben Unterabsatz genannten Maßnahmen einzustellen, wenn sich herausstellt, dass die Feststellung, auf die sie sich stützten, nicht mehr gültig ist.

„ III. - Die Verwaltungsbehörde leitet die in Ziffern I und II genannten Ersuchen sowie die E-Mail-Adressen der betreffenden Online-Kommunikationsdienste unverzüglich an eine qualifizierte Person weiter, die von der französischen Datenschutzbehörde für die Dauer ihrer Amtszeit in der Behörde ernannt wurde. Die qualifizierte Person stellt

sicher, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind und die Voraussetzungen für die Erstellung, Aktualisierung, Kommunikation und Nutzung der betreffenden E-Mail-Adressen erfüllt sind. Sie kann die Angelegenheit an das Kollegium der französischen Datenschutzbehörde verweisen, wenn die Frage dies rechtfertigt. Sie kann die Verwaltungsbehörde jederzeit anweisen, die Maßnahmen, die sie auf der Grundlage von Ziffern I und II getroffen hat, einzustellen.

TITEL III
**STÄRKUNG DES VERTRAUENS UND DES WETTBEWERBS IN DER
DATENWIRTSCHAFT**
KAPITEL I
**UNFAIRE GESCHÄFTSPRAKTIKEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN AUF DEM CLOUD
COMPUTING-MARKT**

Artikel 7

Nach Artikel L. 442-11 des Handelsgesetzbuchs wird Artikel L. 442-12 wie folgt eingefügt:

„ *Artikel L. 442-12.* - I: - Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„1) „Cloud-Computing-Dienst“: ein digitaler Dienst, der den Zugang zu einem flexiblen und variablen Satz von IT-Ressourcen ermöglicht, die gemeinsam genutzt werden können;

„2) „Cloud-Computing-Guthaben“: ein Betrag an Guthaben, den ein Anbieter von Cloud-Computing-Diensten seinen Nutzern anbietet und für seine verschiedenen Dienste genutzt werden kann.

„ II. - Ein Cloud-Computing-Dienstleister kann einer Person, die Produktions-, Vertriebs- oder Dienstleistungsaktivitäten nur für einen begrenzten Zeitraum ausübt, ein Cloud-Computing-Guthaben gewähren. Die maximale Gültigkeitsdauer dieses Guthabens und die Bedingungen für seine mögliche Verlängerung nach Ablauf dieser Frist werden durch Dekret des Staatsrates festgelegt.

„ III. - Jedem Anbieter von Cloud-Computing-Diensten ist es untersagt, im Rahmen von Verträgen, die er mit einer an Produktions-, Vertriebs- oder Dienstleistungstätigkeiten beteiligten Person schließt, Gebühren für die Übermittlung von Daten an die Infrastruktur dieser Person oder für solche, die direkt oder indirekt von einem anderen Anbieter bereitgestellt werden, zu berechnen, mit Ausnahme der Migrationskosten im Zusammenhang mit dem Wechsel des Anbieters.

„ IV. - Jeder Vertragsabschluss, der gegen die Bestimmungen von Ziffern II und III verstößt, wird mit einer Geldbuße geahndet, deren Betrag

200 000 EUR für eine natürliche Person und 1 Mio. EUR für eine juristische Person nicht überschreiten darf. Die verhängte Geldbuße wird auf 400 000 EUR für eine natürliche Person und auf 2 Mio. Euro für eine juristische Person erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.“

KAPITEL II INTEROPERABILITÄT VON CLOUD-COMPUTING-DIENSTEN

Artikel 8

I. – Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1) „ Cloud-Computing-Dienst“: die in Artikel L. 442-12 Ziffer I Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs definierte Dienstleistung;

2) „ Digitale Assets“: alle digitalen Formatelemente, an denen der Nutzer eines Cloud-Computing-Dienstes ein Nutzungsrecht hat, einschließlich Assets, die nicht in den Rahmen ihrer vertraglichen Beziehung mit dem Cloud-Computing-Dienst fallen. Zu diesen Assets gehören insbesondere Daten, Anwendungen, virtuelle Maschinen und andere Virtualisierungstechnologien wie Container;

3) „ Funktionale Äquivalenz“: ein Mindestmaß an Funktionalität, das in der Umgebung eines neuen Cloud-Computing-Dienstes nach der Migration gewährleistet ist, um sicherzustellen, dass die Nutzer die wesentlichen Elemente des Dienstes zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags auf dem gleichen Niveau an Leistung, Sicherheit, betrieblicher Systemstabilität und Qualität nutzen wie mit dem ursprünglichen Dienst.

II. – Cloud-Computing-Dienstleister stellen sicher, dass ihre Dienste die grundlegenden Anforderungen erfüllen:

(1) Interoperabilität unter sicheren Bedingungen mit den Diensten des Nutzers oder mit denen, die von anderen Cloud-Computing-Anbietern für dieselbe Art von Funktionalität bereitgestellt werden;

(2) Übertragbarkeit von digitalen Assets unter sicheren Bedingungen auf die Dienste des Nutzers oder auf solche, die von anderen Cloud-Computing-Anbietern bereitgestellt werden, die dieselbe Art von Funktionen abdecken;

(3) Kostenlose Bereitstellung der für die Umsetzung der Interoperabilität und Übertragbarkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Anwendungsprogrammierschnittstellen für Nutzer und Drittanbieter sowie hinreichend detaillierte Informationen über den betreffenden Cloud-Computing-Dienst, damit Nutzer oder Dienste von Drittanbietern mit diesem Dienst kommunizieren können.

Artikel 9

I. - Die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb legt die Regeln und Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 8 Ziffer II genannten Anforderungen fest, insbesondere indem sie offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen herausgibt. Zu diesem Zweck kann sie eine oder mehrere Normungsorganisationen um Vorschläge ersuchen.

Die Behörde kann auch den Inhalt und die Art der Umsetzung der in demselben Artikel 8 Absatz 3 genannten Anforderung festlegen.

II. - Die Anbieter von Cloud-Computing-Diensten erfüllen die in Artikel 8 Ziffer II genannten Verpflichtungen, wie sie gegebenenfalls durch die Entscheidungen der in dieser Ziffer I genannten Behörde festgelegt werden, innerhalb einer von dieser Behörde gesetzten Frist.

Sie veröffentlichen und aktualisieren regelmäßig ein technisches Referenzangebot für die Interoperabilität, in dem die Bedingungen für die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen durch ihre Dienste festgelegt werden.

III. - Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, deren Dienste flexiblen und variablen IT-Ressourcen entsprechen, die auf Infrastrukturelemente wie Server, Netze und virtuelle Ressourcen beschränkt sind, die für den Betrieb der Infrastruktur erforderlich sind, ohne Zugang zu den Diensten, Software und Betriebsanwendungen zu gewähren, die auf diesen Infrastrukturelementen gespeichert, verarbeitet oder eingesetzt werden, ergreifen im Rahmen ihrer Befugnis Maßnahmen, um die funktionale Gleichwertigkeit bei der Nutzung des Zieldienstes zu erleichtern, wenn er dieselbe Art von Funktionen abdeckt.

IV. - Die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels werden durch Dekret festgelegt.

Artikel 10

I. - Die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb kann auf der Grundlage einer begründeten Entscheidung in einem angemessenen Verhältnis zu den Anforderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben:

(1) Von natürlichen oder juristischen Personen, die Cloud-Computing-Dienste erbringen, die Informationen oder Dokumente erheben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Personen die in Artikel 8 Ziffer II und Artikel 9 Ziffern II und III genannten Verpflichtungen erfüllen;

(2) Umfragen unter denselben Personen durchführen.

Diese Umfragen werden gemäß den Bedingungen von Artikel L. 32-4 Ziffern II bis IV und Artikel L. 32-5 des Gesetzesbuches für Post und elektronische Kommunikation durchgeführt.

Die Behörde stellt sicher, dass die gemäß diesem Artikel erhobenen Informationen nicht offengelegt werden, wenn sie durch ein Geheimnis gemäß den Artikeln L. 311-5 bis L. 311-8 des Gesetzbuches für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung geschützt sind.

II. - Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Bedingungen für die Erfüllung der in Ziffer I Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtungen können Streitigkeiten unter den in Artikel L. 36-8 des Gesetzesbuches für Post und elektronische Kommunikation festgelegten Bedingungen an die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb verwiesen werden.

Die begründete Entscheidung legt die technischen und finanziellen Bedingungen für die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen fest.

III. - Die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb kann von sich aus oder auf Antrag des Ministers für digitale Angelegenheiten, einer Berufsorganisation, einer zugelassenen Nutzervereinigung oder einer betroffenen natürlichen oder juristischen Person die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 8 Ziffer II und Artikel 9 Ziffern II und III, die sie bei einem Anbieter von Cloud-Computing-Diensten feststellt, bestrafen.

Diese Sanktionsbefugnis wird unter den in Artikel L. 36-11 des Gesetzesbuches für Post und elektronische Kommunikation festgelegten Bedingungen ausgeübt. Abweichend von den Bestimmungen in Ziffer III Unterabsatz 10, 11 und 12 dieses Artikels kann der nicht-öffentliche Ausschuss der in Artikel L. 130 desselben Codes genannten Behörde gegen den betreffenden Cloud-Computing-Dienstleister eine Geldstrafe verhängen, deren Höhe im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes und den daraus resultierenden Vorteilen steht, jedoch 3 % des Umsatzes ohne Steuern des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nicht überschreiten darf. Dieser Satz kann auf 5 % angehoben werden, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

TITEL V
**DEN STAAT IN DIE LAGE VERSETZEN, DIE ENTWICKLUNG
DIGITALER MÄRKTE EFFEKTIVER ZU ANALYSIEREN**

Artikel 17

Artikel L. 324-2-1 Ziffer II des Tourismusgesetzes wird wie folgt geändert:

(1) Unterabsatz 1 Satz 1 lautet wie folgt: „ In Gemeinden, die das Registrierungsverfahren gemäß Artikel L. 324-1-1 Ziffer III umgesetzt haben, kann die Gemeinde bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine möblierte Unterkunft angemietet wurde, die Übermittlung der Daten beantragen, die es ihr ermöglichen, die Einhaltung der in demselben Artikel festgelegten Verpflichtungen an die einzige Organisation, die für die elektronische Erhebung dieser Daten bei den in Ziffer I genannten Personen zuständig ist, zu überwachen.“

(2) In Unterabsatz 3 werden die Worte: „die Häufigkeit und die technischen Modalitäten für die Übermittlung der in dieser Ziffer II Unterabsatz 1 genannten Informationen“ ersetzt durch die Worte: „benennt die in dieser Ziffer II Unterabsatz 1 genannte einzige Organisation und bestimmt die Art der in demselben Unterabsatz genannten Daten, ihre Aufbewahrungsfrist, die Antwortfrist, die Häufigkeit und die technischen Modalitäten ihrer Übermittlung“ und die Worte: „der in Ziffer I genannten Person, die auf die Ersuchen der Gemeinden reagiert“ werden durch die Worte ersetzt: „in Ziffer I genannten Personen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Daten an dieselbe einzige Organisation zu übermitteln.“

Artikel 36

I. - Artikel 2 tritt am 1 Januar 2024 in Kraft. Das bereits am 31. Dezember 2023 eingeleitete Verfahren unterliegt jedoch weiterhin den Bestimmungen von Artikel 23 des Gesetzes Nr. 2020-936 vom 30. Juli 2020 in seiner zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

II. - Artikel L. 442-12 Ziffer III des Handelsgesetzbuchs, in dem sich aus Artikel 7 dieses Gesetzes ergebenden Wortlaut, gilt bis zum 15. Februar 2027.

III. - Die Artikel 8, 9 und 10 gelten bis zum 15. Februar 2026.

IV. - Die Artikel 11 und 31 treten am 24. September 2023 in Kraft.

V. - Artikel 22 Ziffer III Buchstabe C, soweit er die Sanktion betrifft, die für die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste verhängt wird, die Artikel 23, 24, 25 mit Ausnahme ihrer Ziffern I, II und III, Artikel 26, Artikel 28 mit Ausnahme seiner Ziffer II und die Artikel 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36 treten am 17. Februar 2024 in Kraft.

VI. - Artikel 22 Ziffer II Buchstabe C, soweit er die in Artikel 6 Ziffer II Buchstabe a des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 vorgesehene Haftungsregelung für Gastgeber betrifft, gilt bis zum 16. Februar 2024.

VII. - Artikel 17 tritt an einem durch Dekret festgelegten Zeitpunkt und spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.